

# Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 4 U 1386/17  
8 O 8488/16 LG Nürnberg-Fürth



**IM NAMEN DES VOLKES**

-

In dem Rechtsstreit

1) **X Krankenkasse**

- Klägerin, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

2) **X Pflegekasse**

- Klägerin, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte L. ...

gegen

1) **Z. C.**

- Beklagter, Berufungsbeklagter u. Berufungskläger -

2) **X-Versicherung AG**

- Beklagte, Berufungsbeklagte u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte L.

wegen Schadensersatz

-

erlässt das Oberla  
Oberlandesgericht  
am Oberlandesgericht

richt Nürnberg - 4. Zivilsenat - durch den  
, die Richterin am Oberlandesgericht Dr.  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2018 folgendes

enden Richter am  
und die Richterin

## Endurteil

-

1. Die Berufung der Klägerinnen gegen das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 23. Juni 2017, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 19. Juli 2017, Az. 8 O

8488/16, wird zurückgewiesen.

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 23. Juni 2017, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 19. Juli 2017, Az. 8 O 8488/16, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 1) 85 % und die Klägerin zu 2) 15 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

-

## Beschluss

-

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 14.586,35 € festgesetzt.

-

## Gründe:

-

### I.

Die Klägerinnen – die Kranken- und die Pflegeversicherung der bei dem Verkehrsunfall Geschädigten R. P. – machen aus übergegangenem Recht Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten geltend und begehren jeweils die Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den entstandenen und künftig entstehenden Schaden zu 50 % zu ersetzen.

Es wird auf die Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Das Landgericht ist von einer Haftungsquote von 2/3 zu 1/3 zulasten der Geschädigten ausgegangen und hat der Klage auf dieser Grundlage teilweise stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen.

Dagegen haben die Parteien jeweils Berufung eingelegt, mit der sie jeweils die erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgen.

### II.

Die Berufung der Klägerinnen ist zulässig, aber unbegründet. Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

Das Landgericht ist zwar zu Recht davon ausgegangen, dass den Beklagten zu 1 kein Verschulden trifft, während die Geschädigte sich grob fahrlässig verhalten hat. Das Landgericht hat jedoch nicht geprüft, ob aufgrund dieses Umstands die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Beklagten zu 1 zurücktritt und die Geschädigte allein haftet. Im vorliegenden Fall ist eine solche Alleinhaftung der Fußgängerin zu bejahen.

1. Auf Seite der Beklagten liegt kein Verschulden vor. Nach dem Vertrauensgrundsatz darf der Kraftfahrer in der Regel darauf vertrauen, dass zu Fuß Gehende ihre Pflichten ihm gegenüber erfüllen werden. Er braucht daher ohne weiteres auch nicht damit zu rechnen, dass ein zu Fuß Gehender, ohne sich vorher nach herankommenden Fahrzeugen umzusehen, plötzlich auf die Fahrbahn tritt. Darauf muss sich ein Kraftfahrer nur gefasst machen, wenn hiermit zu rechnen bei Würdigung aller Umstände Anlass besteht (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, 2016, § 25 StVO Rn. 159). So braucht ein Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, dass ein zu Fuß Gehender plötzlich kurz vor dem Kraftfahrzeug noch die Fahrbahn zu überqueren versucht.

Die kritische Verkehrslage beginnt für einen Verkehrsteilnehmer dann, wenn die ihm erkennbare Verkehrssituation konkreten Anhalt dafür bietet, dass eine Gefahrensituation unmittelbar entstehen kann (OLG Düsseldorf Urteil vom 30. Juni 2003 – 1 U 186/01, juris Rn. 87 mwN).

Allein der Umstand, dass die Geschädigte und ihr Sohn Plakate von dem – außerhalb der Fahrbahn in der Einfahrt der Firma L. geparkten - Pick-up abluden, begründet noch keine derartige kritische Verkehrslage. Denn ein Kraftfahrer muss nicht damit rechnen, dass hinter oder vor einem derart abgestellten größeren Fahrzeug, auch wenn dieses eine Warnblinkanlage angestellt hat, unvermittelt Personen auf die Fahrbahn treten. Der Pick-up stellte kein Verkehrshindernis dar – es handelte sich gerade nicht um einen Wagen, der nach einem Unfall am Fahrbahnrand abgestellt worden war und bei dem mit dem Aussteigen von Personen und deren Aufenthalt auf der Fahrbahn zu rechnen war. Zudem lag es für einen Autofahrer fern, anzunehmen, dass jemand mit einer mannshohen Plakatwand nicht den 15 m entfernten ampelgeregelten Fußgängerüberweg nehmen würde, sondern versuchen könnte, die vier Fahrbahnen zu dem bewachsenen Trennstreifen in einem Zug zu überqueren.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, brauchte der Beklagte zu 1 daher beim ersten Schritt der Geschädigten auf die Fahrbahn noch nicht mit einer Vollbremsung zu reagieren. Erst als sie weitere zügige Schritte machte, musste der Kraftfahrer damit rechnen, dass sie mit der Plakatwand die Fahrbahnen überqueren wollte und dabei auch auf seine Fahrbahn geraten könnte. Bei dieser Lage war das Unfallgeschehen aber selbst bei Einleitung einer Vollbremsung räumlich und zeitlich nicht mehr vermeidbar.

2. Wegen des grob verkehrswidrigen Verhaltens der Geschädigten tritt die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Beklagten zu 1 zurück.

Für ein Mitverschulden eines Fußgängers sind § 9 StVG, § 254 BGB maßgeblich (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, § 25 Rn. 231). Der Kraftfahrer kann sich nicht mit dem Unabwendbarkeitshinweis nach § 17 Abs. 3 StVG entlasten, da diese Norm nur im Verhältnis von Fahrzeughaltern untereinander gilt und nicht im Verhältnis zu einem Fußgänger (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, 2016, § 25 Rn. 232). Die Haftung des Fahrzeughalters kann im Rahmen der Abwägung nach § 9 StVG, § 254 BGB jedoch vollständig entfallen, wenn die im Vordergrund stehende Schadensursache ein grob verkehrswidriges Verhalten des Fußgängers darstellt. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der „normalen“, also nicht

erhöhten Betriebsgefahr des Fahrzeugs der dem Fußgänger zu machende Vorwurf eines grob verkehrswidrigen Verhaltens gegenübersteht (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, 2016, § 25 Rn. 236 mwN).

Ein solches Verhalten der Geschädigten ist hier gegeben. Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293) (§ 25 Abs. 3 Satz 1 aF). Eine besondere Verkehrslage kann unabhängig vom Verkehrsaufkommen vorliegen, wenn es sich um eine breite und viel befahrene Durchgangsstraße handelt, die wegen eines mit Pflanzen bewachsenen Trennstreifens in der Mitte für die Überquerung durch Fußgänger weder vorgesehen noch geeignet ist (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, 2016, § 25 Rn. 113).

Die Geschädigte hätte hier die Straße nur bei der Ampelanlage überqueren dürfen, da eine Vielzahl von Fahrbahnen (sieben) gegeben ist und der mit Bäumen bepflanzte Trennstreifen (zwischen vierter und fünfter Fahrbahn) ersichtlich nicht zum Aufenthalt von Fußgängern gedacht ist. Zudem ist hier immer mit hohem Fahrzeugaufkommen und unübersichtlichen Verhältnissen zu rechnen. Bei Nutzung der Ampelanlage, die nur wenige Meter entfernt war, hätte die Geschädigte trotzdem ihr Ziel erreicht und ihr Schild auf dem bepflanzten Trennstreifen aufstellen können.

Aber auch bei der Überquerung selbst hat die Geschädigte ihre Pflichten in grober Weise nicht beachtet. Nach der Grundregel des § 25 Abs. 3 Satz 1 StVO aF haben Fußgänger die Fahrbahn unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrbahn zu überschreiten. Dies impliziert, dass der Fußgänger dem Fahrzeugverkehr Vorrang gewähren muss und er die Fahrbahn nur dann passieren darf, wenn er dies ohne Gefährdung des Fahrzeugverkehrs und auch ohne eigene Gefährdung tun kann (Dörr, MDR 2012, 503, 504). Bei Annäherung eines Fahrzeugs ist zu warten. Vor Kraftfahrzeugen, die in weiter Entfernung sichtbar sind, darf der Fußgänger nur dann noch über die Fahrbahn gehen, wenn ihr Herankommen auch bei Berücksichtigung einer etwaigen hohen Geschwindigkeit ganz ausgeschlossen ist und der Fußgänger gewiss sein kann, dass er die gegenüberliegende Fahrbahnseite oder einen Mittelstreifen zwischen den beiden Fahrbahnen erreichen wird, ohne dadurch sich oder andere zu gefährden oder den Führer eines Kraftfahrzeugs in seiner freien Fahrt irgendwie zu beeinträchtigen (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, 2016, § 25 Rn. 81, 83, 86). Wenn beim Betreten der Fahrbahn bereits noch weit genug entfernte Fahrzeuge zu erkennen sind, sind diese beim Überqueren der Straße im Auge zu behalten (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Rogler, 2016, § 25 Rn. 89).

Wenn die Geschädigte – wie sie sagt – geschaut hätte, hätte sie den Beklagten zu 1 wahrnehmen müssen. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, hätte sie das ordnungsgemäß fahrende Beklagtenfahrzeug auf eine Entfernung von 150 m schon vor dem

Betreten der Fahrbahn und zehn bis elf Sekunden lang ohne weiteres sehen und den Unfall vermeiden können, indem sie stehen geblieben wäre. Zudem hatte sie ein sperriges Plakat dabei und ihr musste nur zu bewusst sein, dass damit ihre Sicht während des Überquerens eingeschränkt war.

3. Die Berufung der Klägerinnen hat auch im Übrigen keine Aussicht auf Erfolg. Die Einwendungen gegen das Gutachten greifen nicht. Der Sachverständige hat sich – wie es seine Aufgabe ist - auf die technischen Einzelheiten konzentriert und klar abgegrenzt, was rechtliche Fragen sind. Die Kollisionsgeschwindigkeit hat er auf 35-40 km/h eingegrenzt und ausgeführt, dass eine höhere Kollisionsgeschwindigkeit mit dem Erstsplitterfeldbeginn und dem Endstand des Pkw sowie der Endlage der Geschädigten und den Verformungen an dem Pkw nicht in Korrespondenz stehe (Bl. 53 d.A.). Dies ist nachvollziehbar und es ist nicht ersichtlich, warum die Einschätzungen der Geschädigten und ihres Sohnes hier zuverlässiger sein sollten als die objektiven und vom Sachverständigen aufgeführten Anhaltspunkte.

Die Ausführungen der Klägerinnen zu § 18 StVG spielen schon deshalb keine Rolle, weil der Beklagte zu 1 zugleich Halter ist und daher hier § 7 StVG anzuwenden ist, der im Übrigen im Vergleich zu § 18 StVG die strengere Haftungsvorschrift ist – denn der Fahrer kann sich im Gegensatz zum Halter bereits dadurch entlasten, dass er nachweist, die Sorgfalt eines Durchschnittsfahrers eingehalten zu haben (jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Laws/Lohmeyer/Vinke, § 18 StVG Rn. 6). Zudem hat der Sachverständige – im Gegensatz zu dem Sachverständigen in dem von den Klägerinnen zitierten Urteil des OLG München (10 U 3814/14) – nicht einfach zugunsten des Beklagten zu 1 günstige Umstände unterstellt, ohne dass diese feststanden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97, 100 Abs. 2 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist gestützt auf § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Verkündet am 31.01.2018

, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle